

und Einrichtungen bzw. Genossenschaften sowie der Arbeitskollektive zur Förderung während der Ausbildung.

(3) Für eine rationelle Ausbildung sind die vorhandene Bildung sowie die erworbenen Arbeits-, Berufs- und Lebenserfahrungen der Frauen, wie z. B. Facharbeiterqualifikation in einem anderen Beruf, Teilausbildung, Qualifikation für einzelne Arbeitsplätze und erfolgreiche Ausübung von Facharbeitertätigkeiten, zu berücksichtigen.

(4) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften sichern, daß Frauen entsprechend der erworbenen Qualifikation eingesetzt werden.

§ 4

Freistellung von der Arbeit

(1) Frauen mit einem Kind bzw. mit mehreren zum eigenen Haushalt gehörenden Kindern bis zu 16 Jahren sind für die Teilnahme an der berufstheoretischen Ausbildung bzw. für deren Vorbereitung wöchentlich an einem Arbeitstag von der Arbeit freizustellen. Wird die berufstheoretische Ausbildung aus betrieblichen oder anderen Gründen nicht wöchentlich, sondern in einem Turnus an mehreren Tagen einer Woche durchgeführt, so ist die Freistellung von der Arbeit dafür zusammenhängend zu gewähren. Dabei darf die Freistellung von der Arbeit für die berufstheoretische Ausbildung im Durchschnitt einen Arbeitstag je Woche nicht übersteigen.

(2) Frauen mit drei und mehr zum eigenen Haushalt gehörenden Kindern bis zu 16 Jahren sowie Frauen, die im Mehrschichtsystem bzw. in ständiger Nachtschicht arbeiten und zu deren Haushalt zwei und mehr Kinder unter 16 Jahren gehören, können zur Vertiefung des berufstheoretischen Wissens und zur Vorbereitung auf die berufstheoretische Ausbildung unter Berücksichtigung ihrer familiären Verhältnisse in jeder Woche bis zu einem weiteren Arbeitstag von der Arbeit freigestellt werden.

(3) Erfolgt die berufstheoretische Ausbildung in mehrwöchigen Lehrgängen bei völliger Freistellung von der Arbeit, darf die Freistellung für die gesamte berufstheoretische Ausbildung 60 Arbeitstage nicht überschreiten.

(4) Für die Dauer der Freistellung von der Arbeit ist den Frauen ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes zu zahlen.

§ 5

Berufstheoretische und berufspraktische Ausbildung

(1) Die berufstheoretische Ausbildung ist auf der Grundlage der staatlichen Lehrpläne in Kombinationen von Unterricht, Selbststudium und Konsultationen sowie theoretischen Unterweisungen am Arbeitsplatz durchzuführen.

(2) Die berufspraktische Ausbildung hat grundsätzlich im Prozeß der Arbeit zu erfolgen.

(3) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften haben den Frauen zum Erwerb der berufspraktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen des Ausbildungsberufes entsprechende Arbeitsaufgaben zu übertragen.

(4) Erreichen Frauen während der berufspraktischen Ausbildung nicht ihren bisherigen Arbeitsverdienst, ist ihnen ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes zu zahlen.

" § 6

Reisekosten und sonstige Gebühren

(1) Die Betriebe und Einrichtungen sowie Genossenschaften haben den Frauen die durch die Ausbildung zusätzlich entstehenden Aufwendungen für Fahrkosten, Übernachtungskosten sowie Lehrgangsgebühren zu Lasten der betrieblichen Kosten bzw. des Haushaltes zu erstatten.

(2) Weitere Zuwendungen und finanzielle Anerkennungen für erfolgreiches Lernen können den Frauen auf der Grundlage des Betriebskollektivvertrages bzw. der Betriebsvereinbarung gewährt werden.

§ 7

Lohnkosten und Arbeitszeitfonds

(1) Der Lohnausgleich gemäß § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 4 ist von den Betrieben und Einrichtungen zu Lasten des geplanten Lohnfonds zu zahlen.

(2) Den Genossenschaften wird empfohlen, den Lohnausgleich aus den für die Konsumtion zur Verfügung stehenden Mitteln zu zahlen.

(3) Die durch die Ausbildung von Frauen eintretenden Auswirkungen auf den Arbeitszeitfonds sind durch entsprechende Maßnahmen der Betriebe und Einrichtungen sowie Genossenschaften auszugleichen.

§ 8

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1972

Der Staatssekretär für Berufsbildung

Weidemann

Anordnung

über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich des Ministeriums für Kultur

vom 15. November 1972

§ 1

Die Anordnung vom 12. März 1962 über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft Berufspuppentheater (GBl. II Nr. 17 S. 148) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. November 1972

Der Minister für Kultur

I. V. Heinze
Staatssekretär